

Stadtverwaltung
Fachbereich 6 – Stadtplanung

Per Mail
stadtplanung@stadt-gl.de

Düsseldorf, den 04.12.2021

Beteiligung im Bauleitplanverfahren gemäß Paragraph 4 Abs. 1 BauGB, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nummer 2496, Schlodderdicher Weg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) im Rahmen der Beteiligung am vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2496, Schlodderdicher Weg, fristgemäß Einwendungen.

1.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie

Infolge der gesetzlich vorgegebenen und damit behördenverbindlichen Erfüllung der Bewirtschaftungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht für diesen Strundeabschnitt das Erfordernis, sog. Strahlursprünge nach dem Strahlwirkungsprinzip einzurichten. Das Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept ist im Rahmen der „Blauen Richtlinie NRW“ ein zentraler Ansatz zur Umsetzung der WRRL an Fließgewässern. Es basiert auf Vorarbeiten des Deutschen Rates für Landespflege, die das Landesumweltamt für das Flussgebietsmanagement zwischen Rur und Weser weiterentwickelt hat.

Das Konzept zielt darauf ab, die Strukturen der Bäche und Flüsse an ausgewählten Abschnitten so zu verbessern, dass es das Gewässerökosystem über natürliche Prozesse (Strahlwirkung) selbst schafft, naturferne Strecken zu kompensieren bzw. aufzuwerten und den guten ökologischen Zustand herbeizuführen.

Entsprechend der WRRL-Planungsunterlagen (Planungseinheiten-Steckbrief Rheingraben- Nord) hat die zuständige Umweltbehörde den an der Schlodderdeichs Wiese relevanten Strunde-



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Abschnitt wegen der vielen bereits vorliegenden strukturellen Eingriffe für Bebauung und Hochwasserschutz als erheblich verändert ("HMWB, heavily modified water body ") ausgewiesen. Derzeit verfehlt die Strunde die WRRL-Ziele deutlich. Zur Erreichung der WRRL-Ziele muss wegen der bereits vorhandenen Bebauung der Auen jeder noch verbliebene Freiraum zur ökologischen Aufwertung genutzt werden. Somit muss gemäß der Blauen Richtlinie auch in Höhe der Schlodderdeichs Wiese ein funktionsfähiger Strahlursprung mit mind. 500 Metern Bachlauf auf einem bis zu 100 Meter tiefen Entwicklungskorridor geschaffen werden. Der aktuell geplante Gewässerrandstreifen von 10 Metern Breite entlang der Wiese bezieht sich auf § 31 des Landeswassergesetzes NRW und erfüllt die oben beschriebenen Vorgaben nicht!

Das Wassernetz NRW hat geprüft, wie die Stadt Bergisch Gladbach die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie für die Strunde umsetzen kann. In seinem [Bericht kam das Wassernetz NRW](#) zu dem Ergebnis, dass die gesamte Wiese benötigt wird, um die Strunde gemäß den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu renaturieren und einen Strahlursprung zu schaffen. Es gibt keine Alternativfläche.

Die Umsetzung der EU-Vorgaben genau auf der Schlodderdeichs Wiese ist nach einem Antrag des Bündnis 90/Die GRÜNEN bereits vom Ausschuss Umwelt, Klima, Infrastruktur und Verkehr am 15.02.2017 genehmigt worden. Wie auch im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie aufgeführt, ist Träger aller vorgesehenen Maßnahmen die Kommune/Stadt mit einer Frist zur Umsetzung bis 2024 (bzw. 2018). In diesem Fachbeitrag (S. 14) wird sogar darauf hingewiesen, dass der Bachabschnitt in Höhe der Schlodderdeichs Wiese für einen Strahlursprung genutzt werden soll.

Wenn Schlodderdeichs Wiese verbaut statt für die Strunde entwickelt wird, ist die Erreichung der WRRL-Vorgaben für die Strunde höchst unwahrscheinlich. Auch bachaufwärts und -abwärts fehlt es an alternativen Stellen für einen Strahlursprung, weil sich dort eine Degradationsstrecke befindet bzw. der Platz nicht für einen (dann dort größer zu dimensionierenden) Strahlursprung ausreicht.

Entgegen diesen Ausführungen wird im Rahmen des VBP (konkret im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie auf Seite 17) der Zielkorridor für die Entwicklung des Strunder Baches auf insgesamt 30 Meter reduziert. Dieser soll auf beiden Seiten des Bachufers mit mindestens 9 Metern angelegt werden: „Innerhalb des Entwicklungskorridors können Uferstreifen gewässerparallel ein- oder beidseitig des Gewässers angelegt werden. Die Uferstreifen sind integraler Bestandteil der Gewässer (MKULNV 2010, S. 66).“

Allerdings ist die südliche Seite des Ufers bereits durch einen Weg und Gebäude verbaut. Der dortige Randstreifen beträgt maximal 1-2 Meter.

Daher kann also diese per se nicht ausreichende Planung nicht in die Praxis umgesetzt werden, weil zur Kompensation der bereits vorhandenen Verbauung der gegenüberliegenden Uferseite auf der Schlodderdeichs Wiese ein Uferstreifen von bis zu 30 Metern eingerichtet werden müsste.

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Rückbau eines auf der Schlodderdeichs Wiese neu errichteten Klinikgebäudes erforderlich werden wird und die Stadt Bergisch Gladbach mit rechtlichen Schritten wegen Nichterreichen der WRRL-Ziele rechnen muss.

Zudem würden Beeinträchtigungen entstehen, die das Verschlechterungsverbot tangieren: Die potenzielle Aue wird großflächig versiegelt. Ggf. erfolgen bei Starkregenereignissen Abschwemmungen von verunreinigten Flächen mit Schadstoff-Einträgen in die Strunde.

2.

Hochwasser-Risikogewässer

Die Strunde ist ein Hochwasser-Risikogewässer. Statt einer Minderung von Schadensereignissen, die bei Hochwasser auftreten können, werden diese infolge der zusätzlichen Versiegelung im betreffenden Bereich bzw. andernorts im Bachsystem verschärft.

Nach dem Starkregenereignis am 14.07.2021 wurde im Bürgerdialog am 27.10.2021 von Herrn Metzen (Strundeverband) erklärt, dass es im Bereich der Strunde im Stadtgebiet keine möglichen Auslaufflächen für Hochwasser gebe (siehe auch Punkt 1: WRRL: HMWB-Status der Strunde).

Mit entsprechenden Maßnahmen zum Hochwasserschutz strundeaufwärts und einer ökologischen Aufwertung der Strunde im Wiesenbereich zur Retentionsfläche hätte der Schaden in Gierath sicherlich deutlich abgemildert werden können. Eine Versiegelung der Wiese steht dem Verschlechterungsverbot gemäß EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie für Unterlieger entgegen. Hier müssen Berechnungen als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden: Retentionspotenzial der Wiese nach ökologischer Aufwertung vs. zusätzliche Belastung der Strunde durch Wassermengen aufgrund von Versiegelung der Schlodderdeichs Wiese.

Die Stadt ist gemäß Baugesetzbuch verpflichtet, im Rahmen von Bauleitplanungen den natürlichen Lebensraum zu schützen, weniger Flächen zu versiegeln und darauf zu achten, dass keine Überlaufflächen für Bäche als neue Siedlungsflächen ausgewiesen werden.

Die Freihaltung und ökologische Aufwertung der Schlodderdeichs Wiese entspricht auch den Ausführungen des unlängst veröffentlichten Klimaschutz-Teilkonzeptes, insbesondere der Freihaltung von Auenlandschaften sowie der Erhaltung und Schaffung von Retentionsflächen. Das Starkregenereignis vom 14.07.2021 hat gezeigt, dass sich die festgelegten Maßnahmen, wie z. B. die des aktuellen Hochwasserrisikomanagementplans für diesen Strundeabschnitt als nicht geeignet oder zu wenig erweisen.

Die folgenden Maßnahmen (Auszüge) sind durch das Hochwasserteilschutzkonzept festgelegt worden und werden bezüglich des Schlodderdeichs Wiese nicht beachtet:

S. 72:

- [...] Entsiegelung und Abkopplung: In Siedlungsbereichen hat die Abkopplung und Entsiegelung von befestigten Flächen einen spürbaren positiven Effekt auf das Kanalnetz und die Gewässer, gerade auch für häufigere Niederschlagsereignisse (BWK M7, WRRL). Die Entsiegelung und Umwandlung zur Grünfläche bringt weitere Vorteile, u. a. für das Mikroklima und für die Grundwasserneubildung.
- Verdunstung: Eine höhere Verdunstungsleistung und damit auch eine Kühlung im Sommer lassen sich auf einfache Weise mittels neuer Wald- und Grünflächen realisieren. Auch Gründächer leisten einen Beitrag zur Verdunstung und haben weitere positive Effekte.
- Information: Die Erkenntnisse aus der Starkregenuntersuchung sollen zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie als Planungsinstrument in der Bauleitplanung und anderen Bauverfahren Verwendung finden. Weitere Bebauungen sollten klimaschonend (besser klimapositiv) und ohne Zunahme der Gefährdung bei Starkregen erfolgen.

S. 86, Maßnahmen und Instrumente sind (Details siehe Maßnahmenkatalog):

- Erhaltung und Schaffung von natürlichem Retentionsraum (Renaturierungen, Aufweitung der Aue, Gewässerrandstreifen) W04-G01 sowie Durchführung von Rückbaumaßnahmen
- Zwischenspeicherung in Rückhaltebecken (RRB, HRB) W04-G02
- Gelände modellieren, aufhöhen (Gefälle weg von Gebäuden, Schaffung von Flutmulden) W04-G03
 - Beseitigung von Abflusshindernissen (Durchlässen, Brücken, Engstellen, Bewuchs) W04-G04

Die Schlodderdeichs Wiese ist die einzige mögliche Retentionsfläche im Stadtgebiet Bergisch Gladbach. In diversen Gesprächen haben die Bürgerinitiative und der BUND e. V. vorgeschlagen, die Wiese zu kaufen und – auch unter Hochwassergesichtspunkten – zu renaturieren.

3.

Der Naturraum Bergische Heideterrasse

Das Bauvorhaben tangiert u. a. Teile des Naturraums Bergische Heideterrasse.

Die Bergische Heideterrasse zählt zu den artenreichsten und damit ökologisch bedeutsamsten Naturräumen Nordrhein-Westfalens. Der Erhaltungszustand insbesondere der Schutzgebiete dieses Naturraums spielt damit in NRW eine zentrale Rolle bei der als eine der wesentlichen gesellschaftlichen Aufgaben anerkannten, international ratifizierten Zielvorgabe, den Schwund der biologischen Vielfalt zu stoppen und eine Trendumkehr zu bewirken.

Schlodderdeichs Wiese besitzt wesentliche regional bedeutsame Biotopverbundfunktionen. Der Biotopverbund ist ein Schutzgut des BNatschG und LNatschG.

Die Wiese befindet sich in dem bedeutendsten Vernetzungskorridor zwischen den beiden Hei-

deterrassengebieten Schluchter Heide (u. a. NSG Gierather Wald, NSG Kradepohlmühle) und Thielenbruch, weil exakt hier mit der Strunde und der Hochleitungstrasse die beiden wichtigsten Vernetzungslinien zusammentreffen. Der Thielenbruch ist zudem auf Teilgebieten ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, Schluchter Heide und Iddelsfelder Hardt stellen die Vernetzung zum Gebietskomplex Königsforst-Wahner Heide her, die zu den beiden größten FFH- und Vogel-schutzgebieten NRWs zählen.

Der Biotopverbund ist entscheidend für den Austausch von in den Schutzgebieten vorkommen-den streng und besonders geschützten Arten (z.B. Ringelnatter, Geburtshelferkröte, Zau-neidechse). Gerade aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Bauriegel der Gemein-nützigen Werkstätten Köln ist eine weitere Verschlechterung nicht tragbar.

In der Begründung der Stadt Bergisch Gladbach erkennt diese selbst auf Seite 24 die Unterbre-chung des Biotopverbundes an: „Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswir-kungen auf die Natur einher, die auch aus Sicht des Artenschutzes von Bedeutung sein können. Hierzu zählen Wirkfaktoren wie der unmittelbare Flächenverlust, Stoffeinträge, Störwirkungen wie Lärm, Licht oder die Fragmentierung von Lebensräumen bzw. die Unterbrechung des Bio-topverbunds.“

4.

Artenschutz

Die Schlodderdeichs Wiese ist zwar durch eine falsche Bewirtschaftung in den letzten Jahren entwertet worden, hat aber das Potenzial, die vormals hohe Wertigkeit in kurzer Zeit wiederzu-erlangen.

Als extensiv genutztes Grünland stellt es der falschen Bewirtschaftung zum Trotz in großen Teil-en eine Flachland-Mähwiese/Glatthaferwiese dar, u. a. mit einem Vorkommen der besonders geschützten Herbstzeitlosen *Colchicum autumnale*. Trotz der intensiveren Bewirtschaftung ist die Wiese ein Nahrungshabitat z. B. der streng geschützten Zwergfledermaus *Pipistrellus pi-pistrellus*.

Es bestehen Arten- und Biotopschutzkonflikte. Die Aufstellung der artenschutzrechtlich rele-vanten Arten (Artenschutzgutachten, Seite 21 ff) stammt aus 06./07.2016 und kann als veraltet angesehen werden. Der Mäusebussard z. B. wird als „seltener Nahrungsgast im Untersuchungs-raum“ angegeben, obwohl dessen Präsenz in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. In 12.2020 wurde lediglich für Fransenfledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Großen Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Graureiher und Mäusebussard mit einer Pauschalaussage aktualisiert: „Zudem werden die nicht beanspruchten Offenlandbereiche in eine extensive Nutzung überführt, angrenzende Gehölze im Süden mit Hilfe von naturnahen Nachpflanzungen optimiert. Hierdurch wird der vorhabenbedingt verlorengelungene Nahrungs-raum durch flächenmäßig zwar kleinere, aber deutlich besser geeignete Nahrungsflächen kom-

pensiert.“ Allerdings verursacht der Klinikbau (insbesondere mit der „Windmühlenform“ und weiterhin die unlängst neu geplante Zuwegung entlang der Strunde einen solch hohen Grad an Flächenversiegelung und Raumwiderstand, dass das verbleibende kleine Teilstück - eingegrenzt von Gebäuden und Wegen – nicht mehr als Nahrungshabitat für geschützte Arten zur Verfügung steht.

Laut Ergänzung des Artenschutzgutachten in 12.2020 können „Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wie Zauneidechse oder Geburtshelferkröte (...) im gesamten Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Sie finden hier weder geeignete Lebensräume noch Ausbreitungs- oder Verbundkorridore.“ Diese Aussage ist falsch, denn für diese Arten ist die Wiese in ihrer Funktion der Biotopvernetzung unverzichtbar. Dass die Wiese derzeit keinen Lebensraum (mehr) darstellt, liegt eindeutig an deren systematischer ökologischer Entwertung durch eine unter fachlichen Gesichtspunkten defizitäre Mahd (u.a. fehlende Staffelmahd).

Es ist nicht dargestellt, wie Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen / besonders geschützter Lebensraumtypen überprüft wurden. Dies gilt z.B. für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Ebenso wurde der Eisvogel in der Aktualisierung 2019 als „Brutvogel an der Strunde laut Quellenangaben“ ergänzt. Allerdings fehlen für diesen in den folgenden Ausführungen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen. Das Artenschutzgutachten ist insofern unvollständig.

Das Wegfallen der letzten Offenlandflächen kann sehr wohl einen Einfluss auf die Ernährungssituation von lokalen Populationen der Fledermäuse und Vögel haben, die dort ihr Nahrungshabitat haben. Die Bewertung, dass es sich um eine der letzten naturnahen Wiesen / Offenlandflächen handelt, fehlt.

Die Wertigkeit des Gebiets z. B. für den Graureiher wird eingeschränkt, wenn die Wiese als Nahrungshabitat entfällt und der Bach als Nahrungs- und Ruhehabitat beidseitig zugebaut und durch Personen gestört wird.

Die Wertigkeit des Gebiets z.B. für den Star wird möglicherweise eingeschränkt, wenn die Wiese als Nahrungshabitat entfällt.

Wenn die Prüfung nach dem im Artenschutzgutachten Fassung März 2019 erfolgte, ist der Lebensraumverbrauch z. B. durch die neue Zuwegung in der Variante 3 und das „gedrehte“ Gebäude mit erhöhtem Flächenverbrauch nicht ausreichend bewertet worden.

Artenschutzgutachten Seite 30: „Entlang des Strunder Bachs sind nach aktueller Planung (Stand: Mai 2020) keine Flächeninanspruchnahmen vorgesehen.“ Dennoch werden mit der Bebauung (im Abstand von 15 Metern bis zur Böschungsoberkante) und mit der Versiegelung im Abstand von 10 Metern zur Strunde die Vorgaben der Blauen Richtlinie nicht eingehalten.

5.

Wichtige Funktionen des überplanten Gebietes

Schlodderdeichs Wiese ist ein Teil des Thielenbruch, der wiederum ein Sumpfgebiet mit oberflächennahem Grundwasser ist. Es ist für den Schutz des LSG-, NSG- und FFH-Gebiets Thielenbruch zu gewährleisten, dass während eines eventuellen Baus kein Grundwasser abgepumpt wird. Die lokalen Grundwasserströme sind festzustellen und die Wirkung des Gebäudes auf den Thielenbruch zu quantifizieren.

Das Baugrundgutachten fasst zusammen, dass der Baugrund schlechte Bedingungen aufweist. Es wird ein Bodenaustausch unterhalb der Gründungselemente empfohlen. Ökologische Auswirkungen wurden nicht bewertet.

Seite 13 des Baugutachtens: „Im Bauendzustand ist periodisch mit geländenahen Grundwasserständen zu rechnen. Nach jetzigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass der freie Grundwasserspiegel zumindest lokal (...) u. U. auch im gesamten Bereich des Bauvorhabens höher liegt, als die Unterkante Bodenplatte Erdgeschoss.“ Es ist nicht aufgeführt, welche Maßnahmen ergriffen werden, damit der Grundwasserspiegel und der Wasserhaushalt in dem Naturareal unverändert bleiben. Dies ist aber zwingend sicherzustellen.

Das Gebiet ist ein Teil eines Frischluftaustauschbereiches und einer Klimasenke. Eine Bebauung verstößt gegen das Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach und gegen das „Leitbild Luft und Klima“ (Umweltbericht), nach dem die Schlodderdeichs Wiese - auch als Freiraum des Bachsystems Strunde - eine wichtige Bedeutung für den Luftaustausch und die Luftqualität hat. Zudem grenzt sie unmittelbar an zwei bedeutende Kaltabfluss-Schneisen an. Die Schlodderdeichs Wiese wird im Freiraumkonzept als klimarelevanter Freiraum anerkannt.

6.

Außenbereich

Das Baugebiet liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Daher sollte dem Planungsgrundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entsprochen und von einer Bebauung grundsätzlich abgesehen werden.

Der Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach SEB hat im Fachbeitrag der Wirtschaftsförderung zur Neuaufstellung des FNP festgestellt, dass prioritär konsequentes Flächenrecycling anzustreben ist. Auch das „Leitbild Boden“ (Umweltbericht zum Vorentwurf FNP) sieht vor, dass die Versiegelung von Flächen begrenzt wird.

7.

Erschließung

Auch auf die verkehrliche Erschließung ist ein besonderes Augenmerk zu legen. Die Bebauung ist unmittelbar an der Strunde im Vernetzungskorridor der Heideterrassengebiete geplant.

Die Stickstoffdepositionen u.a. aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe sind wesentliche Gründe für den anhaltenden Schwund biologischer Vielfalt in Deutschland und NRW. Insofern müssen sämtliche projektbedingten Stickstoffdepositionen, bspw. zusätzliche Einträge aus dem zunehmenden motorisierten Individualverkehr und ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. oligotrophe Habitate), die durch zusätzliche Wohn- und Gewerbeflächen induziert werden, Berücksichtigung finden.

Laut LANUV NRW und UBA ist der critical load für die Stadt BGL stellenweise bereits fast erreicht oder sogar überschritten. Insofern wird jede Bauleitplanung, die zu zusätzlichen Depositionen u.a. durch zusätzlich induzierten motorisierten Verkehr führt, mindestens im Einwirkungsbereich von FFH-Gebieten einer gerichtlichen Anfechtung preisgegeben.

Jeglicher Verkehr entlang der Strunde muss mithilfe von Entwässerungssystemen so angelegt sein, dass kein Schadstoffeintrag in die Strunde oder in das Grundwasser erfolgt.

Zudem ist bei Variante 2 die Strundebrücke nicht für Bewirtschaftungsverkehr (auch Lieferverkehr mit LKW) ausgelegt.

In dieser Variante und auch bei allen anderen Zuwegungen ist unbedingt sicherzustellen, dass der westliche Wiesenteil langfristig in einem „naturnahen Zustand belassen“ bzw. „aufgewertet“ wird. Der im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (S. 16) ausgewiesene „rechtsseitige Entwicklungskorridor“ entlang der Strunde und die ausgewiesene Grünanlage dürfen nicht als Zuwegung zwischen Bestandsgebäude und geplantem Gebäudekomplex genutzt werden. In der Begründung auf Seite 23 ist der bereits von der PSK avisierte Verbindungsweg zum Bestandsgebäude nicht ausgewiesen. Eine nachträgliche Umwidmung darf nicht ermöglicht werden.

Eine Verbreiterung der Brücke als Hauptzuwegung verstößt gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot.

Bei Variante 3 ist darauf zu achten, dass die unlängst geschaffene Retentionsfläche in Höhe der Schlodderdicher Mühle (Schlodderdicher Weg 33) unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes erhalten bleibt. Sollte gegen den Erhalt der Retentionsfläche abgewägt werden, ist auch zu klären, inwieweit seinerzeit Fördergelder für deren Schaffung gezahlt worden sind.

In dem Bereich der Zuwegungsvariante 3 besteht eine Rigolenversickerung für die Dachflächenentwässerung einer angrenzenden Halle der GWK. Es ist nicht aufgeführt, wie nach dem Straßenbau künftig die Entwässerung erfolgt.

Bei allen Zuwegungsvarianten ist nicht nachvollziehbar, wie der Verkehr gegenüber dem Naturraum in unmittelbarer Kliniknähe abgegrenzt werden kann. Die Parkplatzsituation mit lediglich 25 neu zu schaffenden Stellplätzen für insgesamt knapp 80 Patienten, deren Besucher und ca. 75 Mitarbeiter sowie Rangiermöglichkeiten für anliefernde LKW stellt sich als nicht praxisnah dar.

Die Verkehrssituation wurde bewertet anhand von Daten, die per 30.01.2018 und 22.05.2018 erfasst wurden. Der 22.05.2018 war der Dienstag nach Pfingsten und Ferientag, der sicherlich nicht repräsentativ ist.

Auf Seite 28 des Verkehrsgutachtens wird auf veraltete Zahlen aus 2016 verwiesen. Die Mehrbelastung durch den neuen Klinikverkehr wird prozentual ins Verhältnis gesetzt zum damaligen Verkehrsaufkommen. Der Verkehr hat seitdem zugenommen, was bedeutet, dass die „prozentuale Verschlimmerung“ geringer wird. Dies kann nicht die richtige Bewertungsgrundlage sein. Festzustellen wäre die Belastungsgrenze der anliegenden Straßen. Wenn diese bereits erreicht ist, ist jede noch so geringe prozentuale Steigerung zu viel.

8.

Ausgleichsflächen

Im VBP wird ein Ausgleichsbedarf von 14.186 Biotopwertpunkten festgestellt, Das verbleibende Defizit könne aus dem Ökokonto der Stadt Bergisch Gladbach (GL) erbracht werden, wozu ein Vertrag geschlossen würde.

Fakt ist, das in GL keine Ausgleichsflächen mehr zur Verfügung stehen.

Der BUND wird nachhalten, dass die erforderlichen Ausgleichsflächen geschaffen und erhalten werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen andernorts sind nicht praktikabel, da an der Strunde kaum noch Fläche verfügbar ist und der Gewässerschutz auf Grundlage des WRRL-Verschlechterungsverbot es weitergehende Anforderungen stellt.

Zudem ist auf Seite 23 der Begründung der westliche Wiesenteil explizit als Intensivwiese und Ziergarten ausgewiesen und somit kein Bestandteil einer Ausgleichsflächenberechnung.

9.

Einwände konkret zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

Gemäß LEP NRW liegt das Plangebiet im Freiraum, ist als Gebiet für den Schutz des Wassers festgelegt und als Grünzug dargestellt. Nach dem Grundsatz Freiraumschutz ist von einer Bebauung und Versiegelung abzusehen.

Seite 31: „Entlang der Strunde (...), sowie entlang der Bahntrasse (...) verlaufen Luftleitbahnen, welche die Kaltluft in westlicher Richtung zum Thielenbrucher Wald transportieren. Ein Kaltluftabfluss in die angrenzenden Wohngebiete findet demnach nicht statt.“ Dies ist eine zu reduzierte, zu statische Bewertung, die vielleicht den Anschein erwecken soll, dass der Wind immer nur aus einer Richtung käme. Und wenn es so wäre, wäre die Wiese dennoch erhaltungswürdig, weil die Kölner Seite vom Kaltluftabfluss profitiert. Im Freiraumkonzept ist dieser Bereich mit Luftaustauschfunktion und mit Bedeutung für die Luftqualität ausgewiesen.

Seite 31: „Im Osten schließt der Bau unmittelbar an die Betriebsfläche der Gemeinnützigen Werkstätten Köln (Schloderdicher Weg 59) und im Norden an deren Sportplatz an. Dadurch ist ein direkter Siedlungsschluss gewährleistet und die Schloderdeichs Wiese bleibt größtmöglich erhalten.“ Das ist nicht richtig, der größte Teil der Wiese wird bebaut, in manchen Unterlagen wird sogar erwähnt, dass auf dem verbleibenden Teil, der als Ausgleichsfläche dienen soll, eine Verbindung zum Bestandsgebäude hergestellt werden soll. Siehe hierzu auch die Ausführungen zum tatsächlichen Flächenverbrauch entgegen der Planung, die für den Ausweis als Sondergebiert Gesundheit im aktuellen FNP angehalten wurden.

Seite 32: Das Gebiet wird mit einer „mittleren Nutzungsintensität“ für Freizeit und Erholung bewertet. Die Bezugskarte, Abb. 35, weist Zahlen aus dem Jahr 2011 aus. Fakt ist, dass der Thienbrucher Wald und die angrenzenden Gebiete heute einem enormen Erholungsdruck unterliegen. Eine Bebauung der Wiese konzentriert diesen Druck mehr und mehr auf die angrenzenden Gebiete.

Seite 34: „Auswirkungen auf die potenziell natürliche Vegetation“: Die Wiese wurde in den letzten Jahren ökologisch systematisch entwertet. Sie wird als Intensivwiese ausgewiesen, ist aber eigentlich artenreiches Grünland. Der beschriebene „öffentliche Fuß- und Radweg“ kann lediglich der Zugang zum Wald sein mit entsprechendem Baumsaum, der nun mit überplant wird für eine Feuerwehrezufahrt. In der Bewertung fehlt, dass wegen des Vorhabens dieser Baumsaum mit z. T. 30 Meter hohen Bäumen gefällt werden muss. In diesem Zusammenhang sei auch nochmal auf den augenscheinlich fehlenden Grenzabstand zum Schloderdicher Weg im Norden und die Nähe zum Strundeufer im Süden hingewiesen.

Seite 34: Auswirkungen auf die Biotop: „Die Beeinträchtigung wird im Zuge der Planung möglichst minimiert und durch die Positionierung des Gebäudes und die Freiraumgestaltung eine möglichst naturverträgliche Gestaltung angestrebt.“ Fakt ist, dass die Planung mit Flächenfraß verbunden ist. Eine „Hochbaulösung“ mit weniger Flächenverbrauch wurde vom Gestaltungsbeirat abgelehnt. Somit reicht der kleine Restteil nicht „als Ergänzungsstruktur und Teillebensraum zu den Waldlebensräumen“. Fakt ist, dass mind. 2/3 der Wiese vereinnahmt werden. Es kann durchaus von einer Störung im Biotopverbund gesprochen werden.

Seite 37: Die Funktion der Kaltluftentstehungszone und der Frischluftaustauschbereich werden infrage gestellt, obwohl er im Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach anerkannt ist.

Seite 67: Die Absicherung gegen Vogelschlag erfolgt nur im Fassadenbereich. Der gesetzlichen Verpflichtung, auch die erheblichen Fensterfronten vogelsicher herzustellen, wird nicht nachgekommen.

11.

Einwände mit Bezug auf unterschiedliche Konzepte der Stadt Bergisch / im Rahmen der bereits erfolgten Umwidmung im FNP

Zusammenfassend und wie teils bereits ausgeführt werden Inhalte der folgenden Konzepte/Richtlinien missachtet:

- Europäische Wasserrahmenrichtlinie
- Vorsorgeplan Klimaanpassung
- Wassermanagement-Konzept
- Hochwasserteilschutzkonzept
- Hochwasserrisikomanagementplan
- Integriertes Klimaschutzteilkonzept (Aktualisierung in Bearbeitung)
- Weitere, nachfolgend aufgeführte Konzepte:

Bezug auf das ISEK 2030:

Das ISEK 2030 wurde als Stadtentwicklungskonzept der Stadt Bergisch Gladbach in einem umfangreichen Prozess mit Bürgern, der Verwaltung und Fraktionen erarbeitet. In dessen Karte ist die Schlodderdeichs Wiese im östlichen Teil als Entwicklungsfläche für Freiraum vorgesehen.

Bezug auf das Freiraumkonzept:

Das Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach wurde als Teil der vorbereitenden Planungen zur vorgesehenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beauftragt. Im Jahr 2011 wurde es unter Mitwirkung verschiedener Ausschüsse, u. a. vom Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr, Ausschuss für Stadtentwicklung, beraten und beschlossen. In diesem wird die Schlodderdeichs Wiese als klimarelevanter Freiraum anerkannt. Dessen Erhalt ist sicherzustellen, da Gronau im Vergleich zu anderen Stadtteilen bereits heute eine erhöhte Luftbelastung aufweist - wie die Innenstadt von Bergisch Gladbach.

Bezug auf den Umweltbericht für den Entwurf des Flächennutzungsplans:

Der Ausweis als Sondergebiet Gesundheit verstößt gegen das "Leitbild Luft und Klima", nach dem die Schlodderdeichs Wiese - auch als Freiraum des Bachsystems Strunde - ebenfalls eine wichtige Bedeutung für den Luftaustausch und die Luftqualität hat. Zudem grenzt sie unmittelbar an zwei bedeutende Kaltabfluss-Schneisen an.

Bezug zum Leitbild „Wasser“:

Die Bebauung der Wiese steht im Widerspruch zum "Leitbild Wasser":

- Erhaltung und Verbesserung der Bachauen als Biotopverbundsysteme
- Erhaltung naturnaher Bachsysteme durch Einhaltung von Mindestabständen für Bebauung und intensive Nutzungen
- Beseitigung von Austauschhindernissen in den Bachauen als Kaltluft-Leitbahnen

- Verhinderung von Schadstoffeintrag in Fließgewässer

12.

Umweltsituation nach Bebauung

Falls es zu einer Bebauung käme, sollte im Genehmigungsverfahren eine Vereinbarung zu einem klimaverträglichen Bau eines Passivhauses getroffen werden. Mit einer Dachbegrünung alleine ist es nicht getan.

13.

Historie, Änderung des FNP und Zukunftsaussichten

Seit Jahrzehnten werden Versuche unternommen, die Wiese zu bebauen. Einzig das Bauvorhaben für soziale Zwecke (!) der bereits dort ansässigen Gemeinnützigen Werkstatt für Menschen mit Behinderung (GWK) wurde seinerzeit genehmigt. Für dieses wurde der Landschaftsschutz aufgehoben. Die „Sonder-Baugenehmigung“ für soziale Zwecke ist ohne Inanspruchnahme verfallen. Leider ist von Amts wegen versäumt worden, den Landschaftsschutz wiederherzustellen.

Das damals geplante Gebäude sollte direkt an die Bestandsbauten der GWK anschließen. Der Bescheid enthielt damals die eindeutige Weisung, dass ca. 2/3 der Gesamtfläche der Schloßderdeichs Wiese zum Zweck des Naturschutzes von baulichen Anlagen und Versiegelungen freizuhalten sind.

Die PSK ist ein reiner Gewerbebetrieb ohne Sozialstatus, macht sich aber heute die damalige Entwidmung des Landschaftsschutzes zunutze. Dabei missachtet sie die Bedingungen, an die damals die Baugenehmigung für die GWK geknüpft war.

Mit Genehmigung des VBP 2496 würden weiterhin die uns vorliegenden historischen Weisungen der Bezirksregierung und Argumente aus den Stellungnahmen der Stadtverwaltung ignoriert, die eindeutig seit Jahrzehnten zur Ablehnung einer Bebauung geführt haben und auch heute noch nachvollziehbar und gültig sind.

Die Bezirksregierung formulierte noch im Vorentwurf zum FNP wie folgt:



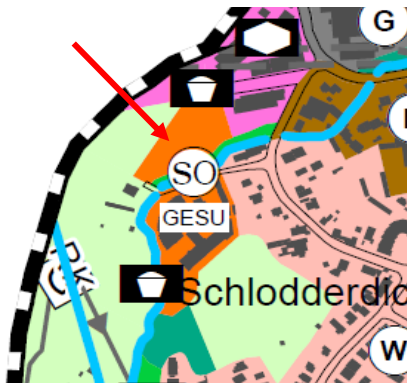
- 1.9.1. Verzichtet werden sollte auf eine Erweiterung des Sondergebietes Psychosomatische Klinik Schlodderdich. An der Strunde wurden mit FöNa-Fördermitteln ein Rad- und Fußwegekonzept sowie punktuellen Aufwertungen durchgeführt, um die Natur erlebbar zu machen. Eine Bebauung in so geringem Abstand zur Strunde widerspricht auch den Ziel des Gewässerkonzeptes (Zumbroich, 2006), den naturnahen Zustand an der Strunde zu verbessern. Die Rücknahme der Fläche W-Gr5 und W-Gr4 wird in diesem Zusammenhang begrüßt, weitere Bebauungen sollten nicht zugelassen werden. Gegen die Planung bestehen erhebliche Bedenken.

Datum: 22. November 2016
Seite 5 von 11

Dieser Gesamtumstand sollte juristisch bewertet werden.

Im aktuellen FNP ist die Schlodderdeichs Wiese trotz zahlreicher Einwände nun als „Sondergebiet Gesundheit“ ausgewiesen (1):

(1)



(2)



Wir beanstanden, dass die aktuelle Planung der Vorhabenträgerin (2) nun mehr Fläche in Anspruch nimmt, als im FNP vorgesehen. Das ursprünglich bereits geplante Gebäude wurde nach der Umwidmung des FNP wegen einer veränderten Zuwegung modifiziert, reicht nun weiter nach Osten, grenzt im Norden offensichtlich unmittelbar an eine bislang nicht eingeplante, neu zu schaffende Feuerwehrezufahrt und im Süden sehr nah an das Strundeufer an (Abstand Gebäude / Böschungsoberkante ca. 15 Meter). Die Planungen zu den Parkplätzen wurden von 17 (in 2018) auf nun 25 Stück aufgestockt.

Wir beanstanden auch, dass die Parzellengrenze auf der Schlodderdeichs Wiese zugunsten des Bauvorhabens und zulasten des Landschaftsschutzgebietes, der Parzelle Nr. 3369, deutlich



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

„verschoben“ wurde und dass der verbleibende Teil des Landschaftsschutzgebietes in der Begründung (Seite 23) als Intensivwiese und Ziergarten ausgewiesen wird.

Die Vorhabenträgerin will nach eigenen Angaben (Rahmenplankonzept der Stadtplanung Zimmermann GmbH, Köln, u. a. Seiten 5 und 30) die gesamte Suchtkrankenversorgung des Rheinisch Bergischen Kreises in dem betroffenen Bereich zentralisieren. Die Anzahl der notwendigen Betten gibt der Krankenhausplan vor. Die aktuell geplante Erweiterung berücksichtigt lediglich den derzeitigen Bedarf von 80 Betten. Darin enthalten sind auch die Kapazitäten, die jetzt in Dabringhausen abgedeckt werden.

Neu hinzu kommen lediglich 6 Betten, die aber gleichwertig z. B. vom Evangelischen Krankenhaus zur Verfügung gestellt werden können. Das führt die Bebauung der Wiese ins Absurde. Werden in Zukunft – und davon ist fest auszugehen – weitere Betten benötigt, sind weitere Baumaßnahmen der Klinik unausweichlich und auch schon im Rahmenplankonzept aufgeführt.

Auch der im aktuellen VBP aufgeführte Hinweis, dass der westliche Wiesenteil, der unbebaut bleibt, als Ausgleichsfläche dienen soll, wird im Rahmenplankonzept der PSK (Seite 30) aufgehoben, denn langfristig ist geplant: „Ein potentieller Brückenschlag über die Strunde verknüpft die Erweiterungsflächen mit der Bestandsnutzung. Darüber hinaus wird eine durchgehende Verbindung aller Flächen gewährleistet.“ Hier verweise ich noch einmal auf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot für die Strunde und die Notwendigkeit, diese Verbindung der beiden Gebäude vertraglich zu unterbinden – sei es auch nur ein Trampelpfad auf der Ausgleichsfläche, auf der ausgewiesenen Grünanlage oder auf dem „rechtsseitiger Entwicklungskorridor“ entlang der Strunde.

Die PSK plant langfristig als „Entwicklungsoption“, das westliche Wohngrundstück in das Klinikgelände zu integrieren, „um eine Verzahnung von Freiraum mit dem urbanen Raum zu erzielen“. Fakt ist, dass sich diese Eigentümer seit Jahren juristisch mit der PSK auseinandersetzen und bereits kündegetan haben, ihr Grundstück der PSK niemals zu überlassen. Somit reduziert sich die Entwicklungsoption der PSK, die wie gesagt aufgrund der Zentralisierung zwingend wird, auf die Restfläche der Schlodderdeichs Wiese oder angrenzenden, wertvollen Naturraum. Es sollte zumindest vertraglich gesichert werden, dass - für den Fall der Bebauung - weitere Vereinnahmung von Naturraum ausgeschlossen wird.

Der Standort für die Zentralisierung muss also mit Bedacht gewählt werden. Politik und Verwaltung verschließen sich derzeit offensichtlich vor den noch anstehenden Expansionsabsichten. Diese müssen aber in die Entscheidung über die Genehmigung dieses VBP 2496 mit einfließen. Nur so kann man sowohl der Vorhabenträgerin als auch der Natur langfristig gerecht werden.

Alternative, nahegelegene Standorte könnten - falls noch erforderlich - z. B. das Wachendorff- oder das Zanders-Gelände sein. Hier könnten auch künftige Expansionsabsichten eingeplant werden, ohne wertvollen Naturraum zu versiegeln.



Wir sprechen uns daher gegen eine Bebauung der Schlodderdeichs Wiese aus. Vielmehr ist, wie oben beschrieben, eine Sicherstellung und Entwicklung als Retentionsraum und Trittsteinbiotop geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Sticht